

Friedrichs von 1157 an die Fürsten mit einer Definition des kaiserlichen Herrschaftsauftrags: «Weil wir durch die Gnade der göttlichen Vorsehung die Regierung der Stadt und des Erdkreises innehaben, müssen wir je nach den wechselnden Ereignissen und Zeitläuften Sorge tragen für das geheiligte Reich und den göttlichen Staat.»⁵ Dieser Text mit seinem klaren Rombezug ist durch die Sorgfalt eines der Adressaten erhalten geblieben, des Bischofs Otto von Freising, der ihn in sein Werk über die Taten Friedrichs aufgenommen hat.⁶

Das ist gewiß kein Zufall, hatte Otto als Historiograph in seiner Weltchronik (*Historia de duabus civitatibus*) doch die bündigste Erklärung dafür geliefert, warum man seit der Mitte des 10. Jahrhunderts von einem deutschen Reich sprechen dürfe: «... Otto (I.) ... ist vielleicht der erste König der Deutschen genannt worden, nicht, weil er als erster über die Deutschen regiert hat, sondern weil er ... die Kaiserwürde an die deutschen Franken zurückgebracht hat.»⁷ Erst mit der Übernahme des Kaisertums wäre demnach der Titel eines Königs der Deutschen möglich geworden, und daran ist soviel richtig, daß den Zeitgenossen ihre langfristige Integration in einen politisch handlungsfähigen Verband nur über Kaisertum und Römernamen denkbar war. Das Nationalbewußtsein der deutschen Führungsschicht ruhte nicht auf dem Gefühl volkhafter Zusammengehörigkeit, sondern es war politischer Natur, ein Reichsbewußtsein, genährt aus dem Stolz auf die höchste seinerzeit mögliche Legitimation: über die Kaiserkrone Fortsetzer und Inhaber des römischen Imperiums zu sein, der letzten Weltmonarchie vor dem Jüngsten Gericht. Deshalb war Papst Gregor VII. auf scharfen Protest gestoßen, als er begann, Heinrich IV. konsequent als «König der Deutschen» (*rex Teutonicorum*) anzureden, als Herrscher über ein «deutsches Reich» (*regnum Teutonicum*), denn allzu plump war sein Versuch, den römischen König und Kaiser auf die Ebene der übrigen christlichen Könige herabzustufen. Als römischer Kaiser bestand der «deutsche» König auf Gleichrangigkeit mit dem Papst, der zweiten christlichen Universalgewalt.

Von da her versteht sich Friedrichs Bezug auf antikes Kaiserrecht in der Urkunde für die Bologneser Juristen, versteht sich auch der Legitimationsdruck, dem sich die übrigen Könige des christlichen Europa ausgesetzt sahen: Wollten sie ihre Herrschaft nicht als vom Kaisertum abgeleitet sehen, so mußten sie dessen Anspruch begründet in Zweifel ziehen oder eigene Legitimationsmuster entwickeln.